

- 1 1. Formulierung des Satzes von der Volkssouveränität. Gegenstand des Art. 2 Abs. 1 Satz 1 ist die Souveränität im Staate. Er ist abweichend von Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1949 formuliert. Dort hieß es: »Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.« Dieser Satz stimmte mit Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG überein. Die WRV vom 11. 8. 1919 verwendete dagegen die Formulierung: »Die Staatsgewalt geht vom Volke aus.« In beiden Teilen Deutschlands galt also der Satz von der Volkssouveränität in gleichem Wortlaut. Über die Bedeutung des Wortes »alle« in Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG herrscht Streit (dazu insbesondere Theodor Maunz, Deutsches Staatsrecht, S. 38/39). Auf jeden Fall betont diese Fassung stärker als die andere, daß die Staatsgewalt allein beim Volke liegt.
- 2 2. Auslegung des Begriffs »Volkssouveränität«. Trotz der semantischen Übereinstimmung von Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG mit Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1949 wurde die Volkssouveränität in letzterem anders interpretiert, als sie seit der Zeit der Aufklärung begriffen wird. Volkssouveränität und Demokratie seien niemals zeitlos, meinte Karl-Heinz Schöneburg (Verfassung und Gesellschaft, S. 191). Sie hätten stets einen historischen Gehalt, der vornehmlich durch die ökonomische Entwicklung, die Klassenstruktur und die Klassenverhältnisse bestimmt werde. Unter sozialistischen Verhältnissen werde mit dem Begriff Volk die in Klassen strukturierte Gesellschaft gemeint, in der die Arbeiterklasse und ihre marxistisch-leninistische Partei führten. Denn das Volk, schrieb Karl-Heinz Schöneburg an anderer Stelle (Souveränität des Volkes und Verfassung), sei keine abstrakte Kategorie, sondern bestehe aus jenen Klassen und Schichten des Volkes, die interessiert und fähig seien, den gesellschaftlichen Fortschritt zu verwirklichen. Unter Volk wird also nicht die Gesamtheit aller wahl- und stimmberechtigten Bürger verstanden, also der Bürger, die bei Wahlen und Abstimmungen in freier Entscheidung individuell ihren empirischen Willen ausdrücken und so Träger der Staatsgewalt sind (dazu Gerhard Anschütz, Anm. 2 zu Art. 1). Es müsse betont werden, so schrieb Eberhard Poppe (Jean-Jacques Rousseaus Volkssouveränitätslehre - eine bürgerlich-revolutionäre Staatstheorie, S. 1704/1705), daß zwischen Rousseaus Ideen und der Forderung nach Volkssouveränität, wie sie von Marx und Engels erhoben worden sei und im Sozialismus Wirklichkeit würde, keine Identität und auch kein evolutionärer Entwicklungsprozeß bestehe. Die Forderungen von Marx und Engels nach Volkssouveränität seien der Bruch mit allen bisherigen Ideen über Gesellschaft, Staat und Recht, seien der Ausdruck dafür, daß die Ausbeuterordnung, ihr Staat, ihr Recht und ihre Ideologie zerschlagen und an ihrer Stelle der Sozialismus auf revolutionärem Wege errichtet werden müsse. Diese Erkenntnisse des Marxismus-Leninismus hätten die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer Partei verwirklicht und damit auch eine echte Souveränität des Volkes. So konnte schon zu Art. 3 Abs. 1 der Verfassung von 1949 festgestellt werden: »Nach dieser Auffassung bedeutet also Volkssouveränität die Souveränität des von der kommunistischen Partei organisierten werktätigen Volkes, letztlich also die Souveränität der Partei, ihre Suprematie« (Siegfried Mampel, Die Entwicklung der Verfassungsordnung. . ., S. 487). Deshalb kann die Volkssouveränität in kritischer Sicht nicht als Strukturelement der sozialistischen Gesellschafts- und Staatsordnung bezeichnet werden.
- 3 3. Niederschlag der Auslegung in der Verfassung. Art. 2 Abs. 1 Satz 1 gibt die marxistisch-leninistische Auffassung von der Volkssouveränität korrekter wieder als Art. 3